

Wien, am Mittwoch, den 26. September 1928. Zweite Ausgabe.

Die Wiener Lustbarkeitsabgabe.Die Ermässigung wird bis 31. Dezember 1928 begrenzt.

novelliert

Der Wiener Landtag hat heuer das Lustbarkeitsabgabegesetz und dabei die Bestimmung aufgenommen, dass die Landesregierung die Abgabe in bestimmten Fällen ermässigen kann. Es wurde auch die Abgabe bei Theateraufführungen mit ganz oder nahezu ausschliesslich gesprochenem Wort von sieben auf fünf Prozent herabgesetzt. Die Steuer für Operetten, Pantominen, Revuen, Possen mit Musik und Gesang, musikalischen Schwänken und Balletten in den Bundestheatern wurde von fünfzehn auf zehn Prozent ermässigt. Nach dem Gesetz kann die Landesregierung diese Ermässigungen für das ganze Spieljahr (1. September bis 31. August) oder nur für einen Teil des Jahres gewähren, sowie an die Bedingung einer höchstens vierzehntägigen Unterbrechung des Betriebes während des Spieljahres knüpfen. Die Ermässigung wurde bis 31. August 1928 gewährt. Der Verband der österreichischen Theaterleitungen hat nun auch für das Spieljahr 1928/29 um die Ermässigung der Steuer für die ständigen Wiener Theater angesucht. Die Wiener Landesregierung hat sich am Dienstag mit diesem Ansuchen beschäftigt. Es wurde beschlossen dem Ansuchen zu entsprechen, jedoch mit Rücksicht auf die von der Regierung dem Parlament vorgelegte Novelle zum Abgabenteilungsgesetz, wonach dem Land Wien rund 23 Millionen Schilling aus den gemeinschaftlichen Abgabenertragsanteilen weggenommen werden sollen, die Ermässigung mit 31. Dezember zu begrenzen. Ferner wurde beschlossen, dass die Ermässigung für eine Bühne nur dann wirksam wird, wenn der Betrieb während des laufenden und des nachfolgenden Spieljahres nicht länger als vierzehn Tage gesperrt bleibt. Bleibt das Theater länger gesperrt, tritt die Ermässigung rückwirkend ausser Kraft. Veranlassung hiezu gab die allzu starke Einschränkung des Theaterbetriebes im heurigen Sommer. Trotz des starken Fremdenverkehrs hat eine Anzahl von Theatern, vor allem die Bundestheater, eine Spielpause eintreten lassen, die bei einzelnen Theatern bis zu neun Wochen währte. Gatspiele auswärtiger Ensembles sind von der Ermässigung der Lustbarkeitsabgabe ausgeschlossen.